

# Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

## Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 42,50 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

1	Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 30.11.2016	Seite 2
2	Schulbezirkssatzung	Seite 4
3	Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 5
4	Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2017	Seite 11
5	Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Hundesteuer in der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Kalenderjahr 2017	Seite 12
6	Straßenbauvorhaben Bergstraße	Seite 12

## Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 30.11.2016

### Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Ergänzung der Tagesordnung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Ergänzung zur Tagesordnung:

1. Gemeinsamer Antrag der CDU- und AWG-Fraktion zur Volksinitiative Bürgernahes Brandenburg e. V.

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

2. Tischvorlage der Verwaltung zur befristeten Verlängerung des Vertrages mit dem Spreewald-Touristinformation Lübbenau e. V. (STI) (Tischvorlage: 71-2016)

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

Hinweis: Die Beschlussvorlage 59-2016 wurde durch den Bürgermeister zurückgezogen.

### Beschluss-Nummer: 56-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald entschied über die Zahlung einer Entschädigung aus dem Projektvertrag „Kommunale Windparks“.

Abstimmungsergebnis:  
Ablehnung

### Beschluss-Nummer: 61-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald entschied über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 64-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald bestätigt die Vergabeentscheidung der AG-Vergabe vom 13.09.2016 und 11.10.2016.

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 70-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald bestätigt die Vergabeentscheidung der AG Vergabe vom 22.11.2016.

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

### Beschluss zur Vorlage 52-2016 (gemeinsamer Antrag der CDU- und AWG-Fraktion)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Verwaltung zu beauftragen, die Maßnahme „Spielplatz Altstadt“ aus dem Produktbereich 5, Produktbereich 51 Räumliche Planung und Entwicklung, Ertrags- und Aufwandart Nr. 13. „Spielplatzkonzeption in der Altstadt“ in den Investitionshaushalt für 2018 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

### Beschluss zur Vorlage 52-2016 (gemeinsamer Antrag der Fraktionen: SPD, CDU, AWG und Die Linke)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, die Verwaltung für die Investitionsmaßnahme 3650002 „Neu- und Ausbau Kita Storchennest“ OT Boblitz (Pro-

dukt 365 „Städtische Kitas“) zu beauftragen, alle erforderlichen Schritte auf den Weg zu bringen - einschließlich der notwendigen Haushaltsmittelbereitstellung - um im 1. Halbjahr 2018 den Baubeginn zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 52-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 68 i. V. m. § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 43-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 7 Nr. 4 und 5 Eigenbetriebsverordnung (EigV):

1. Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 des Eigenbetriebes „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ wird zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 1.971.149,58 € und einem Jahresüberschuss von 58.429,84 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Werkleiter des Eigenbetriebes Lübbenauer Immobilienverwaltung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 entlastet.

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 67-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 68-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. die Aufhebung des Beschlusses 04/2014,
2. die Bildung einer beratenden Arbeitsgruppe „Vergabe“ für die Vergabe von Aufträgen und Ingenieurleistungen.

Als Mitglieder der Arbeitsgruppe werden benannt:

SPD-Fraktion:	Pielenz, Uwe Feldheim, Siegmар, Stellvertreter Heine, Rudolf
CDU-Fraktion:	Balke, Christina Stange, Daniel,
AWG-Fraktion:	Richter, Helmut, Stellvertreter Richter, Eberhard
Linke-Fraktion:	Großmann, Peter, Stellvertreter Renaud, J. C.

Bei anstehenden Vergaben für die Ortsteile der Stadt Lübbenau/Spreewald ist der jeweilige Ortsvorsteher als stimmberechtigtes Mitglied in der AG Vergabe vertreten.

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 58-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Betrauungsakt für den Spreewald-Touristinformation Lübbenau e. V. gemäß beiliegender Anlage.

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

**Beschluss-Nummer: 71-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. Der Vertrag vom 21.09.2011 mit dem Spreewald-Touristinformation Lübbenau e. V. gilt mit den für 2016 geltenden Konditionen bis zur Beschlussfassung eines neuen Vertrages unverändert fort.
2. Die Verwaltung legt den neuen Vertrag nach abschließender Klärung und mit den abgestimmten Höchstsätzen zeitnah vor.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

**Beschluss-Nummer: 57-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Betrauungsakt für den Tourismusverband Spreewald e. V. entsprechend beiliegender Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

**Beschluss-Nummer: 62-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/1/15 „Spreewelten“ einschließlich seiner Begründung (Stand Juni 2016) eingegangenen Stellungnahmen geprüft und gemäß § 1 Abs. 7 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB entsprechend den Anlagen 1 bis 12 abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Einsendern mitzuteilen.

Aufgrund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen: Keine

Bedeutung der in den Tabellenüberschriften verwendeten Abkürzungen:

T = TÖB- und Behördenstellungnahme

B = Stellungnahmen von Bürgern (Öffentlichkeit)

Nr. d. Anlage	Nr. gemäß Beteiligung (nur f. Verwaltungszwecke)	Behörde/sonstige Träger öffentlicher Belange/Bürger (Stellungnahme vom)	Abstimmung - Beschlussfassung	
			Abstimmungsergebnis	Beschluss-Nr.
1	T 7	Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Der Landrat (08.08.2016)	Zustimmung	62-2016a
2	T 9	Landesamt für Bauen und Verkehr (18.07.2016)	Zustimmung	62-2016b
3	T 10	Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau – Lübbenau (08.02.2016 u. 18.07.2016)	Zustimmung	62-2016c
4	T 15	Deutsche Telekom Technik GmbH (06.07.2016)	Zustimmung	62-2016d
5	T 17	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege, Dez. Bodendenkmalpflege (16.03.2016 u. 21.07.2016)	Zustimmung	62-2016e
6	T 18	Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2 (29.07.2016)	Zustimmung	62-2016f
7	T 19	MIL/SenStadt, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin/Brandenburg (26.07.2016)	Zustimmung	62-2016g
8	T 23	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (19.07.2016)	Zustimmung	62-2016h
9	T 24	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (04.07.2016)	Zustimmung	62-2016i
10	T 34	Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (21.07.2016)	Zustimmung	62-2016j
11	B 1	Bürger 1 (24.08.2016)	Zustimmung	62-2016k
12	B 2	Bürger 2 i. A. des 16er Garagenkomplexes und der Nutzer der ADAC-Garagen (25.08.2016)	Zustimmung	62-2016l

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

**Beschluss-Nummer: 63-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) den Bebauungsplan Nr. 01/1/15 „Spreewelten“ für das Gebiet, welches begrenzt wird (beginnend an der Straße des Friedens im Uhrzeigersinn) durch

- die Straße des Friedens (Flurstück 411),
- die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 575 sowie eine Linie in Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstück 575 bis zum Flurstück 411,

- eine Linie vom östlichsten Eckpunkt des Flurstückes 575 zu einem Punkt auf der Flurstücksgrenze des Flurstücks 580, der am nördlichen Ende der Kurve liegt,
- die westliche Begrenzung des Areals des Bades bis zum Punkt B,
- vom Punkt B zum Punkt C,
- vom Punkt C zum Punkt D,
- vom Punkt D zum Punkt E,
- vom Punkt E zum nördlichsten Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche,
- vom vorgenannten Punkt zum östlichsten Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche,
- vom vorgenannten Punkt zur Südostecke des Geltungsgebietes,
- vom vorgenannten Punkt zum westlichsten Eckpunkt des Flurstückes 538,
- vom vorgenannten Punkt zum östlichsten Eckpunkt des Flurstückes 536,
- vom vorgenannten Punkt auf der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 536 bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 411

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung. Die Satzungs Begründung wird gebilligt.

Das Aufstellungsverfahren wurde mit Umweltprüfung durchgeführt (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Bebauungsplan und Begründung haben den Stand November 2016 (s. Anlagen).

Überlagerte Teile des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 01/3/91 „Fitness-Freizeit-Zentrum“ werden durch diesen Bebauungsplan in den überlagerten Teilen vollständig ersetzt (= Aufhebung der bisherigen Festsetzungen); die Festsetzungen sollen im Falle der Ungültigkeit dieses Bebauungsplanes nicht wieder aufleben. Die Rechtsänderung erfolgt mit der Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes.

Für den planbedingten Eingriff in geschützte Gehölze und sonstige eingriffsrelevante Tatbestände wurde im Zuge der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz eine externe Kompensationsmaßnahme im Ortsteil Klein Radden abgestimmt (Anlage 1). Die Maßnahme wird mit diesem Beschluss festgelegt (§ 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Festlegung betrifft folgende Grundstücke der Gemarkung Klein Radden im Eigentum der Stadt Lübbenau/Spreewald:

Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> ALB)	Betroffenheit	
			vollständig	teilweise
2	167	3.870	X	
2	217	11.845		X
3	138	6.669		X
3	152	10.370		X
3	162	8.730		X

Aufgrund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen: Keine

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

#### **Beschluss-Nummer: 60-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Schulbezirkssatzung sowie deren Anlage für das Schuljahr 2017/2018.

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

#### **Beschluss-Nummer: 66-2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, die Kündigung von 6 Garagenmietverträgen im Garagenkomplex am „GST-Stützpunkt“.

Die Stadt Lübbenau/Spreewald benötigt die Fläche für den 2. Bauabschnitt Nordgraben.

Von den Eigentümern/Nutzern bzw. Pächtern von Garagen der betroffenen Flächen wird, in Abweichung zu der aktuellen Rechtslage, die Übernahme von Rückbaukosten, über die bisher angesparten Beträge hinaus, nicht verlangt.

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

#### **Beschluss-Nummer: 69-2016**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

- das Optionsrecht gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt in Anspruch zu nehmen,
- die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anzuwenden,
- alle Leistungen der Stadt Lübbenau/Spreewald und ggf. die diesen zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen auf ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen (Leistungs- und Vertragsprüfung) und
- die Erklärung zu widerrufen, wenn die Überprüfung zu dem Ergebnis führt, dass der Wechsel ins neue Recht günstiger wäre.

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

#### **Beschluss zum Antrag der CDU- und AWG-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, dass die Stadt Lübbenau/Spreewald die Volksinitiative Bürgernahes Brandenburg e. V. unterstützt und Mitglied im gleichnamigen Verein wird.

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

#### **Beschluss zum Sitzungsplan 2017**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald bestätigt den Sitzungsplan für das Jahr 2017.

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 05.12.2016

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister

## **Schulbezirkssatzung**

Auf Grund § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 25 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 12]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 30. November 2016 die folgende Satzung über die Schulbezirke beschlossen:

### **§ 1**

#### **Satzungszweck**

Gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

**§ 2****Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Lübbenau/Spreewald. Die Satzung gilt nicht für den Ortsteil Leipe.

**§ 3****Zuordnung**

(1) Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Lübbenau/Spreewald sind:

Traugott-Hirschberger-Grundschule	Poststraße 29b
Werner-Seelenbinder-Grundschule	Otto-Grotewohl-Straße 10
Jenaplanhaus	Poststraße 29a

(2) Für die Grundschulen der Stadt Lübbenau/Spreewald werden Schulbezirke gebildet, deren Grenzen und Überschneidungsgebiete aus der Anlage 1 - Einzugsbereiche - zu dieser Rechtsverordnung ersichtlich sind.

(3) Das Jenaplanhaus kann zuständige Grundschule für den gesamten Einzugsbereich Lübbenau/Spreewald sein.

(4) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt zunächst an der Grundschule, in deren Einzugsbereich die Grundschülerinnen und Grundschüler wohnen.

(5) In begründeten Fällen ist auf Antrag der Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule möglich. Der Entscheid darüber ergeht über das Landesschulamt, Regionalstelle Cottbus, im Benehmen mit dem Schulträger.

**§ 4****Aufnahmekapazität**

(1) Damit ein geordneter Schulbetrieb sichergestellt werden kann, werden die Überschneidungsgebiete durch den Schulträger im Benehmen mit den Schulleitungen den jeweiligen Grundschulen zugeordnet.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazitäten einer Schule unter Berücksichtigung der Überschneidungsgebiete, so richtet sich die Auswahl nach § 106 Abs. 2 Satz Bbg-SchulG (Nähe der Wohnung; wichtiger Grund)

**§ 5****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung einschließlich der Anlage 1 zur Schulbezirkssatzung vom 10.03.2016 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 05.12.2016

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister

**Anlage 1 - Einzugsbereiche -**

**Schulbezirk SB I** der Traugott-Hirschberger-Grundschule  
Poststraße 29b  
03222 Lübbenau/Spreewald

Bezeichnung Wohngebiet Lübbenauer Altstadt nordöstlich der Bahnlinie Cottbus – Berlin und Lübbenau Ost mit:

- Goethestraße
- Güterbahnhofstraße
- Schillerstraße
- Thomas-Müntzer-Straße
- OT Groß Beuchow mit GT Klein Beuchow
- OT Hindenberg
- OT Klein Radden mit GT Groß Radden
- OT Krimnitz
- OT Lehde
- OT Ragow

**Schulbezirk SB II** des Jenaplanhauses  
Poststraße 29a  
03222 Lübbenau/Spreewald

Bezeichnung Gesamtes Wohngebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald bei Vorliegen des entsprechenden Elternwunsches

**Schulbezirk SB III** der Werner-Seelenbinder-Grundschule  
Otto-Grotewohl-Straße 10  
03222 Lübbenau/Spreewald

Bezeichnung Wohngebiet Lübbenau – West und Ost mit:

- Alexander-von-Humboldt-Straße
- Alte Huttung
- Am Burjauer
- Am Wasserwerk
- August-Bebel-Straße
- Beethovenstraße
- Berthold-Brecht-Straße
- Berliner-Straße
- Dr.-Albert-Schweitzer-Straße
- Franz-Liszt-Straße
- Friedrich-Engels-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Giebelstraße
- Goethestraße
- Güterbahnhofstraße
- Karl-Liebknecht-Straße
- Mozartstraße
- Otto-Grotewohl-Straße
- Pestalozzistraße
- Querstraße
- Richard-Wagner-Straße
- Robert-Koch-Straße
- Rosa-Luxemburg-Straße
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Schillerstraße
- Stennewitz
- Straße der Einheit
- Straße der Jugend
- Straße des Friedens
- Thomas-Müntzer-Straße
- Werner-Seelenbinder-Straße
- OT Bischdorf
- OT Boblitz
- OT Groß Lübbenau mit GT Klein Klessow
- OT Kittlitz mit GT Eisdorf, Lichtenau, Schönfeld
- OT Zerkwitz

**Überschneidungsgebiete SB I und SB III**

- Goethestraße
- Güterbahnhofstraße
- Schillerstraße
- Thomas-Müntzer-Straße

**Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007, (GVBl I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Stadt

§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- § 3 Abgrenzung der Stadt Lübbenau/Spreewald
- § 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren sowie Einsicht in Sitzungsunterlagen
- § 5 Gleichberechtigung von Mann und Frau
- § 6 Beauftragter für Grund- und Oberflächenwasser
- § 7 Seniorenbeirat
- § 8 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)
- § 9 Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Einberufung
- § 11 Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung
- § 12 Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung
- § 13 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte
- § 14 Verpflichtung der Stadtverordneten, Wahlbeamten, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie sachkundigen Einwohner
- § 15 Auskunftspflicht der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner
- § 16 Bildung von Ausschüssen
- § 17 Hauptausschuss
- § 18 Abgabe von Erklärungen
- § 19 Zuständigkeiten des Bürgermeisters
- § 20 Beanstandung
- § 21 Stellvertretung im Amt
- § 22 Eilentscheidung
- § 23 Gemeindebedienstete
- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Beschlussfassung
- § 26 Beschlussfähigkeit
- § 27 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 28 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 29 In-Kraft-Treten

## I. Allgemeines

### § 1

#### Name der Stadt

1. Die Stadt führt den Namen „Lübbenau/Spreewald“.
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde nach § 15 des sechsten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform.

### § 2

#### Wappen, Dienstsiegel, Flagge

1. Das Wappen der Stadt Lübbenau/Spreewald zeigt:  
In blau einen schwimmenden silbernen Fisch zwischen drei (1:2 gestellten), sechsstrahligen silbernen Sternen (Anlage 1).
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald führt ein Dienstsiegel. Das Siegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift: STADT LÜBBENAU/SPREEWALD – LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ (Anlage 2).
3. Die Stadt Lübbenau/Spreewald führt eine Flagge. Flaggenbeschreibung: Zweistreifig Blau-Gelb (Blau-Gold) mit dem Stadtwappen im gelben (goldenen) Streifen (Anlage 3).

### § 3

#### Abgrenzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

1. Die Abgrenzung des Stadtgebietes umfasst die amtsfreie Stadt Lübbenau/Spreewald mit den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen und Gemeindeteilen:
  1. Der Ortsteil Bischdorf umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Bischdorf in den Grenzen vom 25.10.2003.
  2. Der Ortsteil Boblitz umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Boblitz in den Grenzen vom 25.10.2003.
  3. Der Ortsteil Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Groß Beuchow in den Grenzen vom 25.10.2003.

4. Der Ortsteil Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Groß Klessow in den Grenzen vom 25.10.2003.
  5. Der Ortsteil Groß Lübbenau umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Groß Lübbenau in den Grenzen vom 25.10.2003.
  6. Der Ortsteil Hindenberg umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Hindenberg in den Grenzen vom 25.10.2003.
  7. Der Ortsteil Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Kittlitz in den Grenzen vom 25.10.2003.
  8. Der Ortsteil Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Klein Radden in den Grenzen vom 25.10.2003.
  9. Der Ortsteil Krimnitz umfasst das Gebiet der Gemarkung des Ortsteils Krimnitz in den Grenzen vom 25.10.2003.
  10. Der Ortsteil Lehde umfasst das Gebiet der Gemarkung des Ortsteils Lehde in den Grenzen vom 25.10.2003.
  11. Der Ortsteil Leipe umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Leipe in den Grenzen vom 25.10.2003.
  12. Der Ortsteil Ragow umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Ragow in den Grenzen vom 25.10.2003.
  13. Der Ortsteil Zerkwitz umfasst das Gebiet der Gemarkung des Ortsteils Zerkwitz in den Grenzen vom 25.10.2003.
2. Wahl der Ortsvorsteher/Ortsbeiräte
- In den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz werden Ortsbeiräte gewählt.
- Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter. Der Ortsbeirat besteht in den Ortsteilen aus je 3 Mitgliedern.
3. Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören: (§ 46 BbgKVerf)
    - a. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
    - b. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
    - c. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
    - d. Aus- und Umbau sowie zu den Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
    - e. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
    - f. Erstellung des Haushaltsplanes
  4. Dem Ortsbeirat werden zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen Mittel - nach Maßgabe des Haushaltes - zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Mittel wird jährlich mit der Haushaltsatzung festgesetzt.
  5. Unterbreitung von Vorschlägen und Anträgen der Ortsbeiräte  
Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Hauptverwaltungsbeamte legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.
  6. Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten: (§ 46 BbgKVerf)

- a. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
  - b. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und
  - c. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
7. Ortsvorsteher
- a. Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde.  
Er hat in den öffentlichen Sitzungen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
  - b. Der Hauptverwaltungsbeamte und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.

## § 4

### **Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner Einwohnerantrag, Bürgerbegehren sowie Einsicht in Sitzungsunterlagen**

1. Im Rahmen des § 13 BbgKVerf werden die von einer gemeindlichen Angelegenheit betroffenen Einwohner an wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde beteiligt und über sie unterrichtet. Dies geschieht durch Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen.
2. Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können darüber hinaus nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte gemeindliche Angelegenheit berät und entscheidet.
3. Bürger können über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, nach § 15 BbgKVerf ein Bürgerbegehren und einen Bürgerentscheid beantragen.
4. Das Petitionsrecht nach § 16 BbgKVerf, sonstige Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung sowie sonstige Vorschriften über öffentliche Beteiligungen bleiben unberührt.
5. Die näheren Einzelheiten zur Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, zum Einwohnerantrag und Bürgerbegehren/Bürgerentscheid werden durch die Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.
6. Unbeachtet der Absätze 1 – 5 hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind die Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme auszulegen.
7. Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## § 5

### **Gleichberechtigung von Frau und Mann**

1. Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt die Stadt Lübbenau/Spreewald einen Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
2. Dem Gleichstellungsbeauftragten ist jederzeit Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.
3. Der Gleichstellungsbeauftragte kann einen Jahresbericht in der Stadtverordnetenversammlung geben.

## § 6

### **Beauftragter für Grund- und Oberflächenwasser**

1. Zur Vertretung der Interessen zu der Thematik „Grund- und Oberflächenwasser“ in der Stadt Lübbenau/Spreewald benennt die Stadtverordnetenversammlung einen Beauftragten für „Grund- und Oberflächenwasser“.
2. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.

## § 7

### **Seniorenbeirat**

Die Stadt Lübbenau/Spreewald richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Lübbenau/Spreewald“. Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald.

## § 8

### **Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)**

1. Die Stadt Lübbenau/Spreewald liegt im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden). Die Sorben (Wenden) der Stadt Lübbenau/Spreewald haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiter zu entwickeln.
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald bezieht die sorbische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördert sorbische Kunst, Bräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.

## **II. Stadtverordnetenversammlung**

### § 9

#### **Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus den Stadtverordneten und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.
2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung führt die Bezeichnung „Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung“.
3. Die Vertreter des Vorsitzenden führen die Bezeichnung „Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung“. Sie vertreten den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge.

### § 10

#### **Einberufung**

Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung richtet sich nach § 34 BbgKVerf.

Im Übrigen ist die Stadtverordnetenversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Terminplan ist jährlich durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

### § 11

#### **Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren 13 Ortsteilen zuständig soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und sie nicht zum gesetzlichen oder übertragenen Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder zu dem den Ausschüssen übertragenen Aufgabenbereich gehören. Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Einzelfall das Recht vor, von ihr übertragene Entscheidungsbefugnisse wieder an sich zu ziehen.

### § 12

#### **Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung**

1. Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte ist in der Geschäftsordnung zu regeln, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

2. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen;
  - Grundstücksgeschäfte;
  - Ankauf von Grundstücken,
  - Erläuterung von Planungsabsichten, die sich auf Grundstückswerte auswirken;
  - Auftragsvergaben;
  - Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner;
  - Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
  - Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung der Stadtverwaltung mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Jahresrechnung.
3. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

### § 13

#### Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte

1. Beabsichtigt ein Stadtverordneter, ein Ortsvorsteher bzw. ein Mitglied des Ortsbeirates sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, hat er das Recht, sie zu begründen und in schriftlicher Form bis spätestens 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages dem Bürgermeister oder dem Büro des Sitzungsdienstes zuzuleiten.
2. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte erhalten als Entschädigung ihres Aufwandes eine Pauschale. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.
3. Die Stadtverordneten haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.  
Die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Ortsbeirat erwachsenen Pflichten zu erfüllen.
4. Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Büro des Sitzungsdienstes mitzuteilen.

### § 14

#### Verpflichtung der Stadtverordneten, Wahlbeamten, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner

1. Der Bürgermeister verpflichtet den Vorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung.  
Die Stadtverordneten und Ortsvorsteher werden durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet.
2. Die Vereidigung von Wahlbeamten wird durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen.
3. Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des Ausschusses, zu dessen Mitglied sie bestellt werden, verpflichtet. Die Mitglieder des Ortsbeirates werden durch den Ortsvorsteher verpflichtet.

### § 15

#### Auskunftspflicht der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner

1. Die Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 2 Monaten nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.  
Die Auskunft erstreckt sich:
  - a. bei unselbstständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
  - b. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
  - c. auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, sonstigen Organe oder Beirates einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
2. Jede Änderung der gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
3. Die Angaben werden auf der Internetseite der Stadt Lübbenau/Spreewald veröffentlicht.
4. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

### III. Ausschüsse

#### § 16

#### Bildung von Ausschüssen

1. Die Fraktionen benennen entsprechend ihres Vorschlagsrechts die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.  
Entsprechend dem Dispositionsrecht können die Fraktionen ihre Ausschussmitglieder und Stellvertreter jederzeit austauschen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald stellt durch deklaratorischen Beschluss die Sitzverteilung und namentliche Ausschussbesetzung fest.
3. Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.
4. Die Ausschussvorsitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beruft sachkundige Einwohner. Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Ausschüssen nicht übersteigen.
6. Die Stadtverordnetenversammlung bildet den Pflichtausschuss „Hauptausschuss“.  
Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben zugeordnet:
  - Finanzen
  - Liegenschaften
  - Personalangelegenheiten
  - Petitionen
 Die Stadtverordnetenversammlung bildet weitere beratende Ausschüsse:
  - Bau, Wohnen, Verkehr und Umwelt
  - Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus (Zuordnung: Grundstücksverkehr/Liegenschaften)



- Bildung, Kultur, Jugend und Sport
  - Soziales, Gesundheit und Frauen
  - Rechnungsprüfung
7. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 36 Abs. 2 Satz 2 der BbgKVerf und des § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
  8. § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

## § 17

### Hauptausschuss

1. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.
2. Der Hauptausschuss koordiniert und bündelt die Aufgaben aller Ausschüsse aufeinander. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister obliegen, insbesondere:
  - Grundstückserwerb und Grundstücksverkauf ab einem Wert von 3.000,01 € bis 30.000,00 € (netto).
  - Beschwerden und Anregungen, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind. Darüber hinaus ist über das Ergebnis der Entscheidung zu Beschwerden und Anregungen die Stadtverordnetenversammlung zu unterrichten.
  - Treten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, entscheidet der Hauptausschuss.
3. Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist zu den Fällen des § 12 Abs. 2 ausgeschlossen.

## § 18

### Abgabe von Erklärungen

1. Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Stadt Lübbenau/Spreewald in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
2. Erklärungen, durch welche die Stadt Lübbenau/Spreewald verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Hauptverwaltungsbeamten und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet sind. Abs. 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
3. Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form nach Abs. 2, wenn die Vollmacht in dieser Form erteilt worden ist.

## § 19

### Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamter der amtsfreien Stadt Lübbenau/Spreewald. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiter der Verwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.
2. Der Bürgermeister hat die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses auszuführen und die ihm vom Hauptausschuss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.  
Übertragene Aufgaben im Sinne des § 19 Abs. 2 sind insbesondere:
  - a. Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie über die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel.
  - b. Vergaben von:
    - Lieferungen und Leistungen gemäß VOL bis 250.000 € (netto),
    - Bauleistungen gemäß VOB bis 500.000 € (netto),
    - Architekten- und Ingenieurleistungen sowie anderen Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu 100.000 € (netto),
 soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Ausnahme besteht, wenn durch die beratende Arbeitsgruppe „Vergabe“ kein Einvernehmen mit der Empfehlung des Bürgermeisters in einem Vergabeverfahren erzielt werden kann. In diesem Fall obliegt die Entscheidung dem Hauptausschuss.

Erfolgt die Aufteilung eines öffentlichen Auftrages in Fach- und Teillose, so sind die Werte der einzelnen Lose entscheidend.

- c. Die Entscheidung über die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 40.000,00 € und/oder einem Stundungszeitraum von mehr als maximal 36 Monaten im Einzelfall sowie für die Niederschlagung von Forderungen bis 10.000,00 € (unbefristete) bzw. 20.000,00 € (befristete) und den Erlass von Geldforderungen bis zum Betrag von 500,00 € im Einzelfall; die Entscheidung ist nachträglich dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben. In allen über die genannten Beträge hinausgehenden Fällen entscheidet der Hauptausschuss.
- d. Grundstückserwerb und Grundstücksverkauf mit einem Wert bis 3.000,00 € (netto).
- e. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einem Wert von 30.000,00 € (netto).
3. Der Bürgermeister informiert halbjährlich den Hauptausschuss über die unter § 19 Abs. 2 Buchstabe d getätigten Geschäfte.
4. Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

## § 20

### Beanstandung

Der Hauptverwaltungsbeamte hat Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Vorschriften des § 55 BbgKVerf finden entsprechend Anwendung.

## § 21

### Stellvertretung im Amt

1. Der Leiter des Fachbereiches 1 (Zentrale Steuerung) ist der Allgemeine Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten. Dieser nimmt im Falle der Verhinderung oder Vakanz mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung alle Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind.
2. Bei Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten und des Allgemeinen Stellvertreters des Hauptverwaltungsbeamten übernimmt in folgender Reihenfolge die Vertretung:
  - Erstens: Leiter des Fachbereiches 2 (Finanzsteuerung)
  - Zweitens: Leiter des Fachbereiches 3 (Stadtentwicklung)

## § 22

### Eilentscheidung

1. In dringenden Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Stadt.
2. Die Eilentscheidungen sind dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.

## § 23

### Gemeindebedienstete

1. Die beamten-, arbeitsrechtlichen und tariflichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte.

2. Die Stadtverordnetenversammlung ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten, sie überträgt die Gewährung des Urlaubes und die Gewährung der Arbeitsbefreiungen des Hauptverwaltungsbeamten auf den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. bei dessen Abwesenheit auf die Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

## § 24

### Bekanntmachungen

- Die öffentlichen (amtlichen) Bekanntmachungen der Stadt Lübbenau/Spreewald werden im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald bekannt gemacht.
- Abweichend von Absatz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie die Sitzungen der Ortsbeiräte in den amtlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten erfolgt 14 Tage vor der Sitzung, wobei der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
  - Stadt Lübbenau/Spreewald, am Rathaus Kirchplatz 1
  - Ortsteil Bischdorf, Bischdorfer Hauptstraße 34
  - Ortsteil Boblitz, Boblitzer Lindenstraße/Ecke Boblitzer Schulstraße
  - Ortsteil Groß Beuchow, Beuchower Hauptstraße / Ecke Tornower Straße
  - Ortsteil Groß Klessow, Klessower Ehm-Welk-Straße 26
  - Ortsteil Groß Lübbenau, Große Bergstraße 29
  - Ortsteil Hindenberg, Hindenberger Dorfstraße 35 b
  - Ortsteil Kittlitz, Hänchener Weg 1a
  - Ortsteil Klein Radden, Lübbenauer Straße /Feuerwehrgärtehaus
  - Ortsteil Krimnitz, Lindenstraße 1
  - Ortsteil Lehde, Dorfstraße/Am Feuerwehrdepot
  - Ortsteil Leipe, Leiper Dorfstraße 22
  - Ortsteil Ragow, Alte Bahnhofstraße 1
  - Ortsteil Zerkwitz, Hauptstraße 16
- Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 (Notbekanntmachung) der Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- Sobald die Umstände es zulassen, wird die Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form wiederholt.
- Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Lübbenau/Spreewald sind in vollem Wortlaut bekannt zu machen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. In diesem Fall sind in der Bekanntmachung Ort, Zeit und Dauer der Auslegung anzugeben, während der die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können.  
Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.  
Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, gehen sie der in der Satzung getroffenen Regelungen vor.
- Auf der Internetseite der Stadt Lübbenau/Spreewald [www.luebbenau-spreewald.de](http://www.luebbenau-spreewald.de) Kommunalpolitik (Rats- und Bürgerinformationssystem) werden die unter Absatz 2 genannten Sitzungen zusätzlich öffentlich bekanntgemacht.

## § 25

### Beschlussfassung

Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

## § 26

### Beschlussfähigkeit

- Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.  
Die Stadtverordnetenversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung durch den Vorsitzenden festgestellt wird.
- Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Es wird offen abgestimmt.  
Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheit des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

## § 27

### Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Die §§ 21 und 22 der BbgKVerf finden entsprechende Anwendung.

## § 28

### Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Lübbenau/Spreewald Formulierungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Sache nicht etwas anderes ergibt.

## § 29

### In-Kraft-Treten

- Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Lübbenau/Spreewald, 5. Dezember 2016

*gez. Helmut Wenzel*  
Bürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald



Anlage 2 der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald



**Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald****Haushaltssatzung****der Stadt Lübbenau/Spreewald  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **30.11.2016** folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	28.127.100,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	28.362.100,00 EUR
<u>ordentliches Ergebnis:</u>	-235.000,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	200.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000,00 EUR
<u>außerordentliches Ergebnis:</u>	+150.000,00 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	35.667.700,00 EUR
Auszahlungen auf	39.680.500,00 EUR
<u>Finanzierungssaldo:</u>	-4.012.800,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.791.000,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.813.200,00 EUR
<u>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit:</u>	<u>+977.800,00 EUR</u>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.676.700,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.467.100,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.200.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.400.200,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **4.200.000,00 EUR** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **80.000,00 EUR** festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **375 v. H.**
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) **425 v. H.**
- Gewerbesteuer **375 v. H.**  
Nachrichtlich: Fremdenverkehrsabgabe **5 v. H.**

**§ 5**

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **35.000,00 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **35.000,00 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der
  - überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **100.000,00 EUR** und für
  - außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, auf **75.000,00 EUR** festgesetzt.
 Alle Mehraufwendungen, die auf der Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, d.h. sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung. Gleiches gilt für Mehraufwendungen, welche aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen/Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen beziehen. Zahlungsunwirksame über-/außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf einen Betrag größer **700.000,00 EUR** (oder 2,5 % der ordentlichen Erträge) und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf einen Betrag größer **500.000,00 EUR** festgesetzt.

Die aufsichtsrechtliche Genehmigung wurde am 07.12.2016 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 151107 4 1/17 erteilt.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung Brandenburg ist die Haushaltssatzung öffentlich bekanntzumachen. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung nehmen. Sie liegt zu den bekannten Öffnungszeiten im Rathaus, Kirchplatz 1, Zimmer C 2.35 aus.

Lübbenau/Spreewald, den 07.12.2016

gez. *Helmut Wenzel*  
Bürgermeister

## Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Hundesteuer in der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Kalenderjahr 2017

### 1. Steuerfestsetzung

Für alle Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 keinen schriftlichen **Mehrjahresbescheid über Grundbesitzabgaben** erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Steuer wie im Jahr 2016 zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die Grundsteuern und/oder Hundesteuern für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie im Jahr 2016 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundbesitzabgaben 2017 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, unter Angabe des Kassenzzeichens auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadt Lübbenau/Spreewald zu überweisen oder einzuzahlen. Soweit bei der Stadt Lübbenau/Spreewald Lastschriftmandate vorliegen, wird die fällige Steuerrate jeweils abgebucht, eine eigene Überweisung des Betrages bzw. der Steuerrate ist in diesen Fällen nicht notwendig.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundbesitzabgaben nicht aufgehoben.

### 4. Auskunft

Auskünfte erteilt der Bereich Finanzwirtschaft:  
Frau Mann, Tel. 03542 85-216  
Frau Demme, Tel. 03542 85-217

Lübbenau/Spreewald, 05.12.2016

gez. *Helmut Wenzel*  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung zum Straßenbauvorhaben Bergstraße

Die Stadt Lübbenau/Spreewald informiert als Straßenbaulastträger der Bergstraße in Lübbenau/Spreewald über den geplanten grundhaften Ausbau des Straßenzuges.

Das mit dem WAC Wasser- und Abwasserzweckverband Calau gemeinsam durchzuführende Bauvorhaben umfasst folgende Gewerke:

- Verkehrssicherungsmaßnahmen (Vollsperrung der Bergstraße über den gesamten Bauzeitraum),
  - Straßenbauarbeiten,
  - Rohrleitungs- und Kanalarbeiten (Neubau Regenwasser- und Schmutzwasserkanal, einschließlich der Trink-, Schmutz-, und Regenwasserhausanschlüsse),
  - Elektroinstallationsarbeiten (Neubau Straßenbeleuchtung).
- Geplant ist, das Bauvorhaben in dem Zeitraum vom 2. Mai bis zum 29. September 2017 durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bauverzögernde Einflüsse, verursacht durch baubegleitende Archäologie, sowie schlechte Baugrundverhältnisse mit anhaltenden Niederschlagsereignissen, zu einer längeren Bauzeit führen. In dem betroffenen Straßenbauabschnitt sind die Zufahrten zu den Grundstücken über einen Zeitraum von fünf Monaten nicht möglich. Die fußläufige Zuwegung zu den Grundstücken wird gewährleistet.

Die Stadt Lübbenau/Spreewald wird im April 2017, in einer Informationsveranstaltung mit den betroffenen Anwohnern/Anliegern, konkretere Angaben über mögliche Ausweichstellplätze geben.

Für Anfragen oder Anregungen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Stadt Lübbenau/Spreewald: Herr Streich

Telefon 03542 85 422, Fax 03542 85 502

E-Mail: tiefbau@luebbenau-spreewald.de

Wasser- und Abwasserzweckverband Calau: Herr Huhle

Telefon 03542 88 99 231, Fax 03542 88 99 212

E-Mail: info@wac-calau.de

aufgestellt am 08.12.2016

*i. A. Streich*

*SB Tiefbau*